

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten  
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Zahl Bearbeiter 02742/2551 Datum  
IX-N-46/2-1977 Mag.iur. Eigl Klappe 16 20.2.1979

Betrifft  
Gemeinde Brand-Laaben; Unterschützstellung  
einer Sommerlinde in der KG. Pyrath (Dr. Gerhard  
Nieder, Wien)

St. Pölten, am 6.4.1979  
Für den Bezirkshauptmann

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9  
Absatz 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf  
Parzelle Nr. 161/1, EZ. 5, KG. Pyrath, Gemeinde Brand-  
Laaben, neben der Kapelle in Unterpyrath stehende ca.  
25 m hohe und ca. 150 Jahre alte Sommerlinde zum Natur-  
denkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion fest-  
gestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein ge-  
staltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da der Eigentümer mit der Unterschützstellung einverstan-  
den ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-  
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Be-  
zirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die  
diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungs-  
antrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu  
stempeln ist.

Ergent an:

- 1) Herrn Dr. Gerhard Nieder, Lichfeldergasse 17/2/9,  
1210 Wien;
- 2) den Herrn Bürgermeister in Brand-Laaben;
- 3) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch,  
3040 Neulengbach;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien  
(2-fach).

Für den Bezirkshauptmann  
ObRegRat Mag.iur. E i g l

F.d.R.d.A.:

Bezirksgruppenmenschheit St. Pölten  
Am Bischofplatz 1, 3100 St. Pölten

IX-N-40/5-1977 Mag. iur. Rigi Kluge 10 20.2.1979 Bearbeiter 02742/2591 Datum

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt  
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 6.4.1979 Für den Bezirkshauptmann



*[Handwritten signature]*

Die Bezirksgruppenmenschheit St. Pölten erklärt gemäß § 2  
Absatz 1 Nr. 1 des Naturkatastrophengesetzes (NKG 1960-1, die zur  
Parzelle Nr. 181/1, G. Nr. 181/1, G. Nr. 181/1, Gemeinde Brand-  
lachen, neben der Kapelle, eine Kompartimente aus Natur-  
stein, neben der Kapelle, eine Kompartimente aus Natur-  
stein.

Bezeichnung

Die durch eine Abhebung der Bezirksgruppenmenschheit  
Gesellschaft wurde, stellt diese Kompartimente ein  
unabhängiges Objekt des Landbesitzes dar.  
In der Abhebung als der Unterscheidung einverleibt  
den ist, was entsprechend zu entscheiden.

Rechtsverhältnisse

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-  
lung schriftlich oder telegrafisch Einspruch bei der Be-  
zirksgruppenmenschheit St. Pölten eingebracht werden, die  
diesem Bescheid zu entscheiden, einen begründeten Einspruch  
anzufügen und mit 2 %,- pro Tag zu bezahlen ist.

Abgabe

- 1) Herrn Dr. Bernard Nieder, Lichtfelderstraße 17/19, 3100 Pölten
- 2) dem Herrn Bürgermeister in Brandlachen
- 3) dem Bezirksgericht Neudorf, Abteilung Grundbuch, 3040 Neudorf
- 4) die Bezirksgruppenmenschheit St. Pölten
- 5) das Amt der NO. Landesregierung, Abt. III, 101. Linz (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. iur. Rigi Kluge

*[Handwritten signature]*